

BTV Infopaket MiFID

Information über die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und ihre Dienstleistungen

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) informiert die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nachfolgend über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Kontaktdaten

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Stadtforum 1

6020 Innsbruck

Telefon: 05 05 333

Aus dem Ausland: +43/5 05 333

Telefax: 05 05 333-1408

www.btv.at

E-Mail: btv@btv.at

BIC: BTVAAT22

Sitz Innsbruck, Firmenbuch-Nummer: FN 32.942w

Firmenbuchgericht: Innsbruck

UID-Nummer: ATU 31712304

DVR 0018902

Swift: BTVAAT22

Konzession und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft besitzt eine Vollbankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1-11, Z 15-18 und Z 20 BWG, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (im Internet unter: www.fma.gv.at), erteilt wurde.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gemäß § 1 Z 2 und 3 WAG 2007. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bietet Ihnen eine breite Palette von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Portfolioverwaltung von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung.

Sofern für ein von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz veröffentlicht ist, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck bereitgehalten.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Der Kunde besitzt die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail in deutscher Sprache während der Geschäftszeiten mit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu kommunizieren. Aufträge des Kunden können persönlich oder per Brief in deutscher Sprache übermittelt werden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung können Aufträge auch telefonisch, per Fax oder per E-Mail erteilt werden.

BTV Infopaket MiFID

Maßnahmen zum Schutz der bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verwahrten Finanzinstrumente und Gelder des Kunden

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H.

Information über die Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Die Sicherungseinrichtungen haben Anleger für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage war,

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens 20.000,- EUR gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Auszahlungshöchstbetrag	20.000,- EUR
Selbstbehalt	bei nicht-natürlichen Personen 10 %
Auszahlungsfristen	3 Monate
Kundenantrag erforderlich	Ja

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften sind gemäß § 47 Abs 2 ESAEG von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausgeschlossen wie beispielsweise:

- Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassener CRR-Kreditinstitute,
- Forderungen in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB),
- Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften,
- Forderungen naher Angehöriger (§ 72 StGB) der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln, sowie Dritter, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln,
- Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, wobei diese Einschränkung jedoch nicht für Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 gilt.

BTV Infopaket MiFID

Die vollständige Aufzählung dieser Ausnahmen finden Sie in § 47 Abs 2 ESAEG.

Weiters verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG). Diese stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

BTV Infopaket MiFID

Hinweise zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

Das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) enthält unter anderem Regelungen zur Abwicklung von Banken. Das BaSAG setzt eine diesbezügliche EU-Richtlinie um.

Was bedeutet die Abwicklung von Banken?

Als Reaktion auf die Erfahrungen in der Finanzkrise wurden Regelungen erlassen, mit welchen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne Beteiligung des Steuerzahlers abgewickelt werden können. Stattdessen sollen die Anteilhaber und Gläubiger der Bank im Falle des Ausfalles oder drohenden Ausfalles im Rahmen der Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden können. Im Unterschied zum Konkursverfahren steht nicht die Maximierung von Vermögenswerten aus der Verwertung der Bank, sondern die rasche Stabilisierung von Kernfunktionen der Bank durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Vordergrund.

Über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens und die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten entscheidet die zuständige Abwicklungsbehörde. Für systemrelevante Banken der Eurozone ist das der „Einheitliche Abwicklungsausschuss der EU“, für nicht systemrelevante Banken der Eurozone die zuständige Abwicklungsbehörde des jeweiligen Landes (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) auf Grundlage der geltenden Gesetze.

Wie können Bankkunden von einer Bankenabwicklung betroffen sein?

Die zuständige Abwicklungsbehörde darf Abwicklungsinstrumente nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen auf eine Bank anwenden. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Bank die für seine Zulassung vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nicht (mehr) erfüllen kann, wenn das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen oder wenn die Abwicklung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Bankkunden können durch die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente betroffen sein:

- Die Unternehmensveräußerung.
- Das Brückeninstitut.
- Die Ausgliederung von Vermögenswerten.
- Die Gläubigerbeteiligung („Bail-in“).

Das Instrument der Unternehmensveräußerung

Hier werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank durch behördliche Anordnung ganz oder teilweise auf einen Erwerber, der kein Brückeninstitut ist, übertragen. Bankkunden können in der Form betroffen sein, dass ihnen ein neuer Geschäftspartner gegenübersteht, da der Erwerber der in abzuwickelnden Bank die Aktiva (an Kunden vergebene Kredite) und die Passiva (von der Bank begebene Schuldverschreibungen, wie Anleihen etc.) übernimmt.

Das Instrument des Brückeninstitutes

In diesem Fall werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder eine andere öffentliche Stelle übertragen. Dieses sogenannte Brückeninstitut sorgt dafür, dass wichtige, kritische Funktionen der Bank (Tätigkeiten und Dienstleistungen der Bank, deren Einstellung negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft oder die Finanzmarktstabilität haben könnten) aufrechterhalten werden („good bank“). Auch hier erhalten die Bankkunden einen neuen Geschäftspartner.

Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

Hier ordnet die Abwicklungsbehörde an, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine oder mehrere Zweckgesellschaften (Abbaueinheiten) mit dem Ziel des Portfolioabbaus zu übertragen („bad bank“). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Dem Gläubiger steht auch in diesem Fall ein neuer Schuldner gegenüber.

BTV Infopaket MiFID

Für Bankkunden besteht bei den Instrumenten der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstitutes und der Ausgliederung von Vermögenswerten das Risiko, dass der jeweilige Erwerber seinen Verpflichtungen (wie z. B. Zins- und/oder Kapitalrückzahlung) nicht nachkommen kann.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Ein weiteres Abwicklungsinstrument gemäß BaSAG ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung, das sogenannte „Bail-in-Tool“. Dabei kann die Abwicklungsbehörde Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die abzuwickelnde Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Geschäftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Eigentümer (z. B. Aktionäre) und die ungesicherten Gläubiger für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat bzw. die Steuerzahler. Das „Bail-in“ unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (sogenannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d. h., die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

Reihenfolge der Herabschreibung:

1. Stufe:

Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital. Die Aktionäre der betroffenen Banken tragen daher das höchste Verlustrisiko.

2. Stufe:

Danach werden jene Gläubiger herangezogen, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. Additional-Tier1-Emissionen und stille Einlagen) investiert haben.

3. Stufe:

Auf dieser Stufe wird auf jene Gläubiger zurückgegriffen, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z. B. Ergänzungskapitalanleihen, Genussrechte) investiert haben.

4. Stufe:

Unbesicherte, nachrangige Gläubiger (z. B. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investiert haben) werden zur Verlustabdeckung auf dieser Stufe herangezogen.

5. Stufe:

Zuletzt sind die Gläubiger von unbesicherten und nicht nachrangigen Bankverbindlichkeiten (z. B. Anleger von Inhaberschuldverschreibungen, strukturierten Anleihen, wie etwa Indexzertifikaten, Derivaten sowie nicht gedeckten Einlagen über EUR 100.000,- von Großunternehmen) betroffen. Schließlich können auch Einlagen von Privatpersonen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung übersteigen („sonstige Einlagen“).

Die Anwendung des Bail-in-Instruments kann für Anleger zum Teilverlust oder im äußersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Welche Forderungen von Bankkunden sind vom Bail-in ausgenommen? (nicht abschließend)

- Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen bis zu 100.000 Euro (Spareinlagen, Kontokorrente, Sparbriefe, Zirkularschecks),
- Besicherte Forderungen, wie z.B. gedeckte Bankanleihen („Covered Bonds“),
- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen,
- Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern auf diese Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind oder sie einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegen (z.B. der Inhalt von Bankschließfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolioverwaltungen).

BTV Infopaket MiFID

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für den Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente oder Forderungen – einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten – erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger möglich. Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilshaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

BTV Infopaket MiFID

Information über Wertpapierverwahrung

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verwahrt die Finanzinstrumente des Kunden entweder selbst oder vertraut diese einem Drittverwahrer an. Entsprechend dem bestmöglichen Kundeninteresse werden die jeweiligen Verwahrstellen – sei es im Inland, sei es im Ausland – ausgewählt. Drittverwahrer, mit denen die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Geschäftsverbindung steht, sind beispielsweise Österreichische Kontrollbank, BACA, RZB, EUROCLEAR Brüssel, Deutsche Bank, UBS, Caceis Bank Deutschland AG, ERSTE Group Bank AG, BKS Bank AG, Oberbank AG, usw.

Wenn die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Wertpapiere einem inländischen Drittverwahrer anvertraut, so gilt diesem als bekannt, dass die Wertpapiere nicht Eigentum des Verwahrers sind (Fremdvermutung gemäß § 9 Abs. 2 Österreichisches Depotgesetz). Bei Drittverwahrung im Ausland teilt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft der ausländischen Verwahrstelle ausdrücklich und schriftlich mit, dass die Wertpapiere nicht in ihrem Eigentum stehen. Der Drittverwahrer kann an den Wertpapieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer (Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) und dem Drittverwahrer abgeschlossenen Geschäft haften sollen.

Von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft werden Kundenbestände und Eigenbestände bei den Drittverwahrern grundsätzlich getrennt.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haftet gemäß § 3 Abs. 3 Österreichisches Depotgesetz für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für ihr eigenes. Gegenüber Unternehmen haftet die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

Der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft steht insbesondere gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Vertragsbestandteil der Geschäftsbeziehung darstellen, ein Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrecht an den Finanzinstrumenten des Kunden zu.

Berichtspflichten

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft übermittelt dem Kunden bei Durchführung eines Auftrages unverzüglich wesentliche Informationen über die Ausführung des Auftrages. Sofern der Auftrag einen Privatkunden betrifft, wird diesem schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrages oder – sofern die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten eine Bestätigung der Auftragsausführung übermittelt.

BTV Infopaket MiFID

Weiters wird dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Aufstellung gemäß § 51 WAG über die von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft für den Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Gelder übermittelt. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen z. B. bei Fondssparplänen wird dem Kunden mindestens alle sechs Monate ein Bericht über die in diesem Zeitraum ausgeführten Geschäfte übermittelt.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung wird dem Kunden alle sechs Monate eine Aufstellung über sämtliche Daten gemäß § 50 Abs. 2 WAG übermittelt. Auf Verlangen des Kunden wird diesem die periodische Aufstellung alle drei Monate vorgelegt.

Wird dem Kunden über jedes Geschäft einzeln berichtet, so ist eine periodische Aufstellung alle zwölf Monate ausreichend, sofern es sich nicht um Geschäfte mit Finanzinstrumenten handelt, die unter § 1 Z 4 lit. c WAG oder Z 6 lit. d bis j WAG (wie z.B. Optionen, Futures, Swaps, etc.) fallen.

Lässt die mit den Kunden vereinbarte Portfolioverwaltung ein kreditfinanziertes Portfolio zu, ist dem Kunden die periodische Aufstellung mindestens einmal monatlich zu übermitteln.

Beschwerdemanagement

Zudem verfügt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft über ein effizientes und transparentes Beschwerdemanagement für Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen. Damit ist sichergestellt, dass jede Kundenbeschwerde dokumentiert und unverzüglich bearbeitet wird sowie auch die zu ihrer Erledigung getroffenen Maßnahmen festgehalten und aufbewahrt werden.

Sollten Sie mit im Zuge der von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen Fragen, Anregungen oder Beschwerden haben, dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen Betreuer. Dieser wird sich bemühen, Ihr Anliegen umgehend und zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu erledigen.

Natürlich können Sie Ihre Anfragen oder Beschwerden auch direkt an die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft übermitteln:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
Telefon: 05 05 333
Aus dem Ausland: +43/5 05 333
Telefax: 05 05 333-1408
E-Mail: btv@btv.at

BTV Infopaket MiFID

Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Best Execution Policy)

A. Vorbemerkungen

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Vorkehrungen, die von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gemäß den §§ 52-54 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG) mit dem Ziel festgelegt wurden, gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis für Kunden bei der Durchführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu gewährleisten – die „Best Execution“.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wendet diese Ausführungspolitik für Privatkunden und professionelle Anleger in gleicher Weise an und verzichtet auf unterschiedliche Ausführungsgrundsätze. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft); schließen Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), findet Punkt A.6. dieser Ausführungsgrundsätze Anwendung.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen abgewickelt werden. Beispiele dafür sind Börsen, sonstige Handelsplätze im In- oder im Ausland bzw. Präsenzhandel, elektronischer Handel oder telefonischer Handel (außerbörslich). In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist jedoch keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Es besteht eine Organisationspflicht in Form von Grundsätzen der Ausführung, die typischerweise ein bestmögliches Ergebnis für den Kunden erwarten lassen. Best Execution bedeutet, dass die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft die Aufträge ihrer Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten gemäß der Best Execution Policy bearbeitet und ausführt.

Für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind bei der Erstellung der Best Execution Policy gemäß § 52 Abs. 2 WAG zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses die nachfolgend angeführten Ordermerkmale relevant:

Auswahlkriterien	Gewichtung
Kurs des Finanzinstruments	35 %
Kosten der Ausführung und Abwicklung	35 %
Ausführungswahrscheinlichkeit	20 %
Abwicklungswahrscheinlichkeit	10 %

BTV Infopaket MiFID

Das für Privatkunden günstigste Ergebnis wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen primär durch das Gesamtentgelt bestimmt (§ 54 Abs. 1 WAG). Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen.

Treten bei Privatkunden zusätzliche Ausführungsaspekte (z.B. bedeutender Umfang des Kundenauftrages, erforderliche außerbörsliche Abwicklung) auf, werden diese zusätzlich zum Gesamtentgelt berücksichtigt.

3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag abgewickelt werden soll. Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist im Falle einer Kundenweisung an diese gebunden und von der „Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)“ befreit. Dadurch kann der Fall eintreten, dass das bestmögliche Ergebnis gemäß Durchführungspolitik nicht erreicht wird. Darauf wird der Kunde vor Auftragserteilung hingewiesen.

4. Weiterleitung und Zusammenlegung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft den Auftrag des Kunden nicht selbst an einen Ausführungsplatz weiterleiten, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dieser Finanzdienstleistungsunternehmen bedient sich die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft insbesondere dann, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Im Sinne der bestmöglichen Orderausführung für den Kunden überprüft die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft diese Finanzdienstleistungsunternehmen regelmäßig. Es sind dies insbesondere Oberbank AG (Linz), BKS Bank (Klagenfurt), UniCredit Bank AG (München und Wien), Raiffeisen Bank International AG (Wien), Erste Group Bank AG (Wien), CACEIS Bank Deutschland AG (München), Fundsettle (Luxemburg), Bankhaus Carl Spängler & Co AG (Salzburg) Deutsche Bank AG (Frankfurt, London), UBS AG (Zürich).

Eine Zusammenlegung von Aufträgen kann erfolgen, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch Kundeninteressen potentiell verletzt werden.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder sonstige besondere Umstände eine abweichende Ausführung erforderlich machen, versucht die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, den Auftrag im bestmöglichen Interesse des Kunden auszuführen. Außergewöhnliche Umstände sind zum Beispiel

- erhebliche Preisschwankungen oder Liquiditätsengpässe
- eine erhebliche temporäre Erhöhung der zu bearbeitenden Aufträge
- ein Ausfall der EDV
- Systemengpässe oder Softwarefehler.

6. Festpreisgeschäfte

Schließen die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und der Kunde einen Vertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis ab, kommt ein Kaufvertrag zustande (Festpreisgeschäft). Auch in diesem Fall ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bemüht im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln.

BTV Infopaket MiFID

Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft im Festpreis enthalten. Weitere fremde Kosten (z. B. Maklercourtage oder ähnliche) entstehen nicht. Eine Verpflichtung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zum Abschluss eines Festpreisgeschäftes besteht nicht.

Wenn ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, werden die Aufträge über geeignete Handelsplätze bzw. Handelspartner in Form eines Kommissionsgeschäftes zur Ausführung weitergeleitet.

7. Zuteilung von Neuemissionen

Die Zuteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kundendepots hat unverzüglich nach dem Vorliegen der Ausführung zu erfolgen.

Die Zuteilung der einzelnen Wertpapiere auf die jeweiligen Kundenorders erfolgt auf Basis vordefinierter Zuteilungsvarianten im bestmöglichen Interesse aller Kunden.

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft leitet Kundenorders chronologisch nach ihrem Einlangen unverzüglich an die jeweilige Handelsbörse, an der das Wertpapier notiert, weiter (Prioritätsgrundsatz). Die Festlegung der Heimatbörse eines Wertpapiers erfolgt durch den Datenprovider ÖWS. Kundenorders, die die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft außerhalb der Börsenhandelszeiten bzw. an Feiertagen erhält, werden an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt.

Für alle nachfolgenden Geschäfte der Unterpunkte 1. bis 7. des Punktes B gelten die im Punkt C angeführte Ausführungsplätze.

1. Aktien und Exchange Traded Funds (ETF)

Inland

Inländische Aktien werden vorwiegend in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse hinsichtlich der geforderten Preisqualität und niedrigeren Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird daher Aufträge in österreichischen Werten aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung an die Wiener Börse weiterleiten.

Ausland

Grundsätzlich bieten die Heimatbörsen der jeweiligen Aktien die höchste Liquidität und damit verbunden auch regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung. Wenn die Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt werden, wird die Order an die Heimatbörse des Wertpapiers weitergeleitet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind in Deutschland die Werte des DAX, SDAX, MDAX und TECDAX, die immer an der Börse Frankfurt (XETRA) und nicht an der Heimatbörse platziert werden.

Wünscht der Kunde eine andere Vorgangsweise, muss er der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eine ausdrückliche Weisung erteilen.

2. Bezugsrechte

Aufträge für im Inland notierte Bezugsrechte werden aufgrund der regelmäßig höheren Liquidität an die Wiener Börse weitergeleitet.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen, die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Diese Finanzdienstleistungsunternehmen werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten.

BTV Infopaket MiFID

Nicht disponierte Bezugsrechte werden von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft interessewahrend für den Kunden am letzten Handelstag verkauft. Sollte kein Bezugsrechtshandel zustande kommen, verfallen die Bezugsrechte wertlos.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten so gering wie möglich zu halten, behält sich die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

3. Optionsscheine und Zertifikate

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten oder Optionsscheinen wird die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in der Regel im Wege der Kommission über Finanzdienstleistungsunternehmen bzw. über die Heimatbörse ausführen.

Beziehen sich die Aufträge auf von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft selbst oder von mit ihr verbundenen Unternehmen emittierte Zertifikate oder Optionsscheine, wird die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft die Aufträge in der Regel im Wege des Festpreisgeschäftes ausführen. Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft auch diese Aufträge an die Heimatbörse weiterleiten.

4. Anleihen

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bietet die Möglichkeit an, Wertpapiere dieser Asset Klasse direkt bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen, sofern der Rückkauf bestimmter Wertpapiere aufgrund gesonderter anderslautender Vereinbarung nicht ausgeschlossen ist. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Kunde nicht zustande kommt, führt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird die Order im Interbankenhandel mit einem anderen Kreditinstitut oder einem anderen Finanzdienstleistungsunternehmen (außerbörslich) ausführen. Ist wegen der Größe der Order eine Ausführung auf diese Weise nicht möglich, wird die Order in verzinslichen Wertpapieren an einer Börse platziert, an der ein Handel möglich ist. Im letzten Fall gelten die Ausführungsgrundsätze gemäß Punkt B.1.

5. Finanzderivate

Hierunter fallen unter anderem auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich bilateral zwischen Kunde und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (z. B. Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisentermingeschäfte, Swaps oder Kombinationen dieser Produkte, handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen den jeweiligen Vertragspartnern (Festpreisgeschäft).

BTV Infopaket MiFID

6. Investmentfondsanteile

Die Gruppe der Finanzinstrumente „Investmentfonds“ ist im Investmentfondsgesetz geregelt und bildet daher eine Ausnahme von den „Ausführungsgrundsätzen im Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)“.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt Aufträge in Investmentfonds nach Maßgabe des Investmentfondsgesetzes aus, d.h. der Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen erfolgt durch Ausgabe und Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

7. Devisentransaktionen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Sollte der Kunde nicht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft für Devisentransaktionen wünschen, wird der Auftrag zum Fixingkurs der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft abgerechnet. Dieser Fixingkurs der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird einmal täglich festgelegt.

C. Ausführungsplätze

Land	Markt / Börse	MIC
Österreich	Wien Xetra	XVIE
Deutschland	Frankfurt Xetra (FM1)	XETR
	Frankfurt(FM2)	XFRA
	Berlin	XBER
	Düsseldorf	XDUS
	Hamburg	XHAM
	Hannover	XHAN
	München	XMUN
	Stuttgart	XSTU
Griechenland	Athen	XATH
Großbritannien	London	XLON
Irland	Dublin	XDUB
Luxemburg	Luxemburg	XLUX
Niederlande	Amsterdam	XAMS
Belgien	Brussels	XBRU
	Nasdaq Europe	XEAS
Dänemark	Nasdaq OMX	XCSE
Finnland	Nasdaq OMX	XHEL
Norwegen	Oslo	XOSL
Schweden	OMX	XSTO
Frankreich	Euronext Paris	XPAR
Italien	Mailand	XMIL
Portugal	Lissabon	XLIS
Schweiz	Swiss Ex	XSWX
		XVTX
Spanien	Madrid	XMAD
USA	NYSE	XNYS
	NADAQ	XNMS
	OTCBB	XOTC

BTV Infopaket MiFID

	AMEX	XASE
Kanada	Toronto Stock Exchange Toronto Venture Exchange Vancouver	XTSE XTSX XVSE
Indonesien	Jakarta	XBBJ
Ungarn	Budapest	XBUD
Tschechien	Prag	XPRA
Bulgarien	Sofia	XBUL
Estland	Tallinn	XTAL
Kroatien	Zagreb	XZAG
Lettland	Riga	XRIS
Litauen	Vilnius	XLIT
Polen	Warschau	XWAR
Rumänien	Bukarest	XBSE
Russland	Moskau	XMOS
Russland	St. Petersburg	XPET
Serbien	Belgrad	XBEL
Slowakei	Bratislava	XBRA
Slowenien	Laibach	XLJU
Australien	Sydney	XASX
China	Hong Kong	XHKG
Japan	Tokio	XTKS
Neuseeland	Wellington	WNZE
Singapur	Singapur	XSES
Südafrika	Johannesburg	XJSE
Thailand	Bangkok	XBKK

D. Schlussbemerkung

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft überwacht die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen sowie ihrer Durchführungspolitik, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben (§ 53 Abs. 2 WAG). Dabei überprüft die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft auch die von ihr eingesetzten Finanzdienstleistungsunternehmen regelmäßig.

Ebenso kontrolliert die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft die Vorkehrungen zur Erzielung der Best Execution und die Durchführungspolitik einmal jährlich. Zusätzlich wird eine Überprüfung immer dann vorgenommen, wenn eine wesentliche Veränderung, die die Erzielung des gleich bleibend bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung einer Kundenorder gefährden könnte, eintritt (§ 53 Abs. 3 WAG). Die aktuell gültige Version der Informationen zur Auftragsausführung im Wertpapiergeschäft kann auf der Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) eingesehen werden.

BTV Infopaket MiFID

Information über den Umgang der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft mit möglichen Interessenkonflikten

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sich in der gegenseitigen Geschäftsbeziehung leiten lässt. Bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft können jedoch Interessenkonflikte auftreten. In Umsetzung der §§ 34, 35 WAG hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte angemessene Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und laufend anzuwenden, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Nachfolgend informieren wir, welche Vorkehrungen/Leitlinien die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft getroffen hat, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- oder Platzierungsgeschäft und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, einschließlich mit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft entstehen.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind:

- die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Organisation
- die laufende Kontrolle der Wertpapiergeschäfte durch die Compliance-Organisation
- die Festlegung von Regelwerken zur Verhinderung von Marktmissbrauch und Insidergeschäften
- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen
- die Trennung von Verantwortlichkeiten
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Kunden, für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft oder privaten Geschäften der Mitarbeiter
- die tourliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- die Verpflichtung zur Meldung von Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten in anderen börsennotierten Gesellschaften
- Meldepflichten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und deren Konzerngesellschaften bei Erreichen oder Über-/Unterschreiten der 4 %igen Schwelle von Stimmrechtsanteilen an anderen börsennotierten Emittenten
- die Durchführung von Neuemissionen nach einem transparenten Aufteilungsschlüssel
- die Offenlegung und Bekanntmachungen gemäß § 48f Börsegesetz im Zusammenhang mit Wertpapierinformationen

BTV Infopaket MiFID

- personelle und räumliche Trennung von Kundenhandel und Eigenhandel
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d. h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet
- die interne Einschaltung des Compliance-Beauftragten bzw. dessen Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten
- der Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des Compliance-Beauftragten sowie das Hintanhalten von verpönten Verhaltensweisen, welche im Standard Compliance Code aufgezählt wurden

Zuwendungen von Dritten wie beispielsweise Vertriebsprovisionen, werden von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Sollten die Vorkehrungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nicht ausreichen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, wird die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offen legen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung samt Aufklärung über die jeweiligen Vorteile und Risiken vornehmen und neben Produkten anderer Anbieter auch Produkte des BTV Konzerns anbieten.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von einer unabhängigen Stelle in der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Compliance-Stelle) laufend kontrolliert und regelmäßig durch die Revision geprüft. Ferner wird die Finanzmarktaufsicht (FMA) die Einhaltung der Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) überprüfen und sich vor allem vergewissern, ob die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Kunden eingehalten hat.

Informationen zu Einzelheiten

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erbringt, sowie die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen erteilt gerne der zuständige Betreuer. Auf Kundenwunsch werden gerne weitere Einzelheiten zu Interessenkonflikten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten

Gemäß § 39 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) ist Banken im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen die Annahme von Vorteilen von Dritten oder die Gewährung von Vorteilen an Dritte nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Ausgenommen sind Zahlungen des Kunden an das Kreditinstitut und Zuwendungen an den Kunden. Der Begriff Vorteile ist weit gefasst, darunter fallen alle Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Dienstleistungen.

Zulässigkeit von Vorteilen

§ 39 (3) WAG 2007 definiert, in welchen Fällen die Gewährung oder Annahme von Vorteilen rechtmäßig ist. Zuwendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unzulässig.

Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen ist demnach zulässig, wenn

BTV Infopaket MiFID

- dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung Existenz, Art und Betrag des Vorteils oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen gelegt, und
- die Zahlung bzw. die Leistung des Vorteils generell, d. h. bezogen zumindest auf bestimmte Kunden- und/oder Produktgruppen geeignet ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und
- das Kreditinstitut nicht in seiner Pflicht behindert wird, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Investmentfondsgeschäft

Im Geschäft mit Investmentfonds bietet die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowohl Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als auch Fonds diverser nationaler und internationaler Fondsgesellschaften an. An der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hält die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eine Beteiligung.

Ankauf und Verkauf von Investmentfonds:

Beim Kauf eines Investmentfonds durch den Kunden fällt in der Regel der so genannte Ausgabeaufschlag an. Dieser Satz wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben. Die Differenz zwischen dem vom Kunden bezahlten Ausgabeaufschlag und dem von der Fondsgesellschaft einbehaltenen Anteil am Ausgabeaufschlag erhält die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Vertriebsprovision.

Bestand an Investmentfonds:

Für den Bestand an Investmentfonds kann die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Fondsgesellschaft erhalten. Die Bestandsprovisionen werden in Prozenten der Managementgebühren im Fonds ausgewiesen und variieren von Fonds zu Fonds. (Unter einer Managementgebühr versteht man die innerhalb eines Fonds von der Fondsgesellschaft verrechnete Gebühr für die Verwaltung des Fonds). Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erhält diese Bestandsprovision multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestands.

Strukturierte Produkte/Zertifikate

Zertifikate werden teilweise mit Ausgabeaufschlag (siehe Investmentfonds) angeboten. Daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag bzw. den Sekundärmarkt. Es werden je nach Ausgestaltung die üblichen Spesen für An- und Verkauf von Aktien bzw. Anleihen verrechnet.

In diesem Geschäftsfeld hat sich eine so genannte Up-Front-Fee (Einkaufsvorteil) etabliert. Unter Up-Front-Fee versteht man die Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Preis zu dem die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft das Wertpapier erwirbt.

Andere Finanzinstrumente

Zu „anderen Finanzinstrumenten“ zählen jene Finanzinstrumente, bei denen es sich nicht um Investmentfonds, strukturierte Produkte oder Zertifikate handelt. In Einzelfällen erhält die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft für Vertrieb und/oder Bestand von anderen Finanzinstrumenten Vorteile in Form von Vertriebs- und/oder Bestandprovisionen.

Sonstiges

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erhält unentgeltliche Einladungen von diversen Emittenten zu Informations- und Ausbildungsveranstaltungen. Wesentlicher Zweck derartiger Veranstaltungen ist einerseits die Vermittlung von Fachwissen, andererseits kommt es bei diesen Treffen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Management der jeweiligen Emittenten sowie mit anderen Wertpapierspezialisten.

BTV Infopaket MiFID

Außerdem erhält die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft seitens der Emittenten unentgeltliche Finanzanalysen, Newsletter, Vertragsunterlagen, Formulare oder Informationsbroschüren sowie etwaige Beratungsunterstützungen. Alle diese Leistungen dienen der besseren Information über die aktuelle Situation am Finanz- und Produktmarkt und sind damit geeignet, die Qualität der für Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern.

Vorteile

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erhält regelmäßig folgende Vorteile:

Vertriebsprovision

- bei Fonds bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Fondsprospekt
- bei strukturierten Produkten/Zertifikaten/anderen Finanzinstrumenten bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Zeichnungsbedingungen

Bestandsprovision

- bis 2 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.
- bis 2 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Fremdfondsgesellschaften
- bis 3 % vom Wert anderer Finanzinstrumente im Depot des Kunden

Up-Front-Fee

- bis 4 % vom Wert der Anteile bei strukturierten Produkten/Zertifikaten

Verbesserung der Dienstleistungsqualität

Alle oben angeführten Vertriebs- bzw. Bestandsprovisionen haben für die Kunden keine nachteiligen Auswirkungen, insbesondere entstehen dadurch auch keine Interessenkonflikte. Vielmehr dienen diese dazu, die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen in bester Qualität zu ermöglichen und deren Qualität zu verbessern:

- Provisionen, die für Bestände in Dachfonds vereinnahmt werden, werden diesen vollständig zugebucht.
- Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bietet umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsleistungen für den Kunden an. Hierfür berechnet sie zunächst keine gesonderte Gebühr. Daher sind zur Abdeckung dieser Wertschöpfung Erträge aus den Geschäften mit Wertpapieren nötig.
- Die Vertriebs- und Bestandsprovisionen dienen der Schaffung eines Vertriebsnetzes (z. B. die Fondsgesellschaften wenden sich nicht direkt an das Anlagepublikum) und der Stärkung des Betreuungsangebots. Abgedeckt werden insbesondere:
 - Notwendige Investitionen: Personalkosten, Schulungsaufwand, Systemkosten, Marktexpertise und Produktentwicklung
 - Gesprächsvorbereitung mit dem Kunden
 - Ergebnisoffene, bedarfsorientierte und kundenindividuelle Beratung im Einklang mit dem WAG 2007
 - Erstellung und Aushändigung von Unterlagen/Beantwortung von Rückfragen
 - Risikoaufklärung über die einzelnen Produkte
- Der Kunde kann jederzeit und ohne Bezahlung eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist. Damit wird deutlich, dass die „indirekte Vergütung“ durch die Refinanzierung aus den Produkten für den Kunden sehr vorteilhaft ist.
- Bestandsprovisionen dienen der Entlastung der Erwerbskosten. Die Provision wird somit auf die Haltedauer des Papiers „gestreckt“. Ferner dienen Bestandsprovisionen als „Anti-Churning-Fee“, also der Vermeidung des Anreizes zu ständigem Umschichten.

BTV Infopaket MiFID

Zusammenfassend handelt es sich also um Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten aufzubauen, zu erhalten und zu verbessern.

Vermittlergeschäft

Bei Kunden, die von Vermittlern betreut werden, erhält der jeweilige Vermittler einen Anteil bzw. die gesamte Vertriebsprovision/eigene Spesen von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ausbezahlt.

Informationen zu Einzelheiten

Weiterführende Auskünfte zu den vorstehend angesprochenen Provisionsvereinbarungen werden dem Kunden auf Anfrage vom Kundenbetreuer selbstverständlich erteilt.

BTV Infopaket MiFID

Information über die Kundeneinstufung nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007)

Aufgrund der gesetzlichen Regelung im Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eine Einstufung ihrer Kunden in „Geeignete Gegenpartei“, „Professioneller Kunde“ oder „Privatkunde“ vorzunehmen. Das WAG 2007 verknüpft jede Kundenkategorie mit einem differenzierten Pflichtenkatalog. Dem Kunden wird in Abhängigkeit von seiner Einstufung ein angemessenes Schutzniveau zuteil. Das höchste Schutzniveau genießen Privatkunden.

Die Kriterien, die für die Einstufung in eine dieser Kategorien erfüllt sein müssen, sind gesetzlich genau definiert:

Kundenkategorie	Gesetzliche Voraussetzungen für die Einstufung	Unterschiede im Schutzniveau
Geeignete Gegenpartei	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsträger, die berechtigt sind • zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden oder • zum Handel für eigene Rechnung oder zur Annahme und Weiterleitung von Aufträgen 	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Informationspflichten • keine besonderen Schutzpflichten
Professioneller Kunde	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. Euro ○ Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. Euro ○ Eigenmittel von mindestens 2 Mio. Euro • Zusätzlich muss der Kunde über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken beurteilen zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> • geringere Informationspflichten • Vermutung im Rahmen der Anlageberatung, dass der Kunde über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, dass Produktrisiken verstanden werden und die Anlage finanziell tragbar ist
Privatkunde	<ul style="list-style-type: none"> • alle übrigen 	<ul style="list-style-type: none"> • umfassendes Schutzniveau

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit der Bank für Tirol und Vorarlberg AG eine Hinaufstufung bzw. Herabstufung in eine andere Kundenkategorie zu vereinbaren, womit natürlich eine Änderung des Schutzniveaus verbunden ist. Für derartige Umstufungsprozesse bestehen genaue gesetzliche Vorgaben. Sollte der Kunde eine Hinaufstufung oder Herabstufung in Betracht ziehen, ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Betreuer. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nicht an.

BTV Infopaket MiFID

1. Depotverwaltung

Leistung	Entgelte		
	Namensdepot	Wertpapierbuch	Nummerndepot
Depot-Eröffnung	spesenfrei	nur Bestand	spesenfrei
Verwahrung			
Im Inland verwahrte Werte (zzgl. gesetzl. USt)	2 %	3,0 %	3,0 %
Im Inland verwahrte Werte/Streifbandverwahrung (zzgl. gesetzl. USt)	3 %	4,0 %	4,0 %
Im Ausland verwahrte Werte (zzgl. gesetzl. USt)	5 %	6,0 %	6,0 %
Minimum pro Position (inkl. gesetzl. USt)	EUR 5,40 p. a.	EUR 5,40 p. a.	EUR 5,40 p. a.
Minimum pro Depot (inkl. gesetzl. USt)	EUR 36,00 p. a.	EUR 42,00 p. a.	EUR 42,00 p. a.
	Belastung zu jedem Quartalsende (bzw. bei Depotschließung) im Nachhinein unter Berücksichtigung der jeweiligen Behaltdauer der Wertpapiere. Bewertung mit den zum Quartalsultimo im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen, bei Depotschließung vorhandene Kurse zum Schließungstag.		
Überträge			
An Fremdbank (inkl. gesetzl. USt)	EUR 54,00/Position + fremde Spesen		
Von Fremdbank an BTV	spesenfrei + fremde Spesen/Position		
Innerhalb BTV Österreich (inkl. gesetzl. USt.)	EUR 6,00		
An BTV Deutschland + Schweiz (inkl. gesetzl. USt)	EUR 6,00 + fremde Spesen/Position		
Sonstige Wertpapiergeschäfte			
Obligatorische Kapitalmaßnahme Inland/Ausland	EUR 15,00 (USt-frei)		
Freiwillige Kapitalmaßnahme	siehe An-/Verkauf von Wertpapieren + fremde Spesen		
Wahlweise Stockdividende	1,3 % (USt-frei)/Min. EUR 45,00		
Wiederanlage	1,3 % (USt-frei)/Min. EUR 45,00		
Barabfindung	1,2 %, Min. EUR 15,00 (USt-frei)		
Anmeldung zur Hauptversammlung/Anforderung der Stimmkarte (inkl. gesetzl. USt)	EUR 45,00		
Umlagerungsgebühr Lagerstelle (inkl. gesetzl. USt)	EUR 90,00		
Kupongutschriften			
Inländische Werte (verwahrt im Inland)	spesenfrei		
Ausländische Werte	0,375 % (zzgl. gesetzl. USt), Min. EUR 2,40 +/- fremde Spesen		
Tilgungsgutschriften			
Inländische Werte (verwahrt im Inland)	spesenfrei		

BTV Infopaket MiFID

Ausländische Werte	0,175 % (zzgl. gesetzl. USt), Min. EUR 2,40 +/- fremde Spesen
Ertragnisaufstellung (inkl. gesetzl. USt)	EUR 15,00
Diverse Abschriften/Sonderarbeiten	EUR 55,00/Stunde (USt-frei)
Steuerliches	
Spesen für KEST-Merkposten iZm Wegzugsbesteuerung (inkl. gesetzl. USt)	EUR 240,00
Finanzamtsmeldung iZm KEST-Neu (inkl. gesetzl. USt)	EUR 180,00
Steuerreporting für deutsche und italienische Depotkunden (inkl. gesetzl. USt)	EUR 84,00
EU-Quellensteuerbescheinigung (inkl. gesetzl. USt)	EUR 24,00 pro Kunde/Jahr
Bescheinigung deutscher Quellensteuern (inkl. gesetzl. USt)	EUR 60,00 pro Dividende (fremde Spesen) plus EUR 24,00 pro Kunde/Jahr (eigene Spesen)
Bescheinigung Schweizer Quellensteuer (inkl. gesetzl. USt)	EUR 24,00 pro Dividende

2. An- und Verkauf von Wertpapieren (USt-frei)

Wertpapier			Entgelte
Anleihen	Inland/ Ausland	Kauf/Verkauf	0,80 %/Min. EUR 45,00 +/- fremde Spesen
Eigene Emissionen		Kauf Kauf/Verkauf	0 % (in Emission) 0,80 %/Min. EUR 45,00 (Sekundärmarkt)
Aktien (inkl. Bezugsrechte und junge Aktien)	Inland/ Ausland	Kauf/Verkauf	1,30 %/Min. EUR 45,00 +/- fremde Spesen
Exchange Traded Funds	Inland/ Ausland	Kauf/Verkauf	1,30 %/Min. EUR 45,00 +/- fremde Spesen
Optionsscheine	Inland/ Ausland	Kauf/Verkauf/ Zuteilung/Aus- übung	1,40 %/Min. EUR 45,00 +/- fremde Spesen
Zertifikate Hybride	Inland/ Ausland	Kauf in Emission Kauf/Verkauf	Ausgabepreis 1,30 %/Min. EUR 45,00 +/- fremde Spesen
Fonds	Inland/ Ausland	Kauf 3 BG Investment GmbH Fonds: nicht 3 BG Investm. GmbH Fonds: Verkauf 3 BG Investment GmbH Fonds: nicht 3 BG Investm. GmbH Fonds:	errechneter Wert + Ausgabeaufschlag, kein Mindestvolumen errechneter Wert + Ausgabeaufschlag/Min. EUR 20,00 Mindestvolumen EUR 2.500,00 Rücknahmepreis Rücknahmepreis abzgl. 0,80 % Spesen/Min. EUR 20,00

BTV Infopaket MiFID

Devisenhandel (USt-frei)	Entgelte
Transaktionsbeitrag	0,300 %/Min. EUR 9,00
Kursspanne	Spanne Geld-/Briefkurs
Order-/Limitänderung bzw. –storno	EUR 7,00 (USt-frei)

3. Veranlagungsmodelle

Vorsorge Mix/Modelle	Entgelt
„All-in-Fee“ Nur Bestandsgeschäft, keine Neuabschlüsse möglich	1 % p. a. Inklusive einer allfälligen gesetzl. USt, Belastung vierteljährlich im Nachhinein, Berechnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Behaltdauer der Wertpapiere, bei Vertragsauflösung bis zum Tag der Depotschließung. Bewertung mit den zum Quartalsultimo bzw. zum Schließungstag im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.
BTV Fondsplan Vermögensaufbau mit Strategie	Entgelt
„All-in-Fee“	1 % p. a. Inklusive einer allfälligen gesetzl. USt, Belastung vierteljährlich im Nachhinein, Berechnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Behaltdauer der Wertpapiere, bei Vertragsauflösung bis zum Tag der Depotschließung. Bewertung mit den zum Quartalsultimo bzw. zum Schließungstag im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.
Anlage Navigator	Entgelte
Varianten	Sicher Defensiv Strategisch Offensiv
„All-in-Fee“	0,80 % p. a. 1,10 % p. a. 1,20 % p. a. 1,30 % p. a. Zzgl. gesetzl. USt, Belastung vierteljährlich im Nachhinein, Berechnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Behaltdauer der Wertpapiere. Bewertung mit den zum Quartalsultimo im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.
Auflösung	Verrechnung aliquote „All-in-Fee“ bis zum Schließungstag. Bewertung mit den zum Schließungstag im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.

BTV Infopaket MiFID

4. Vermögensverwaltung

Produkt		All-in-Fee Netto	USt	Brutto
VM Strategie	Klassik	0,98 % p. a.	20 %	1,18 %
	Dynamik	1,36 % p. a.	20 %	1,63 %
	Dynamik CHF	1,33 % p. a.	20 %	1,60 %
	Aktien	1,64 % p. a.	20 %	1,97 %
	Offensiv	1,60 % p. a.	20 %	1,92 %
	Aktiv	1,50 % p. a.	20 %	1,80 %
	Trend	1,28 % p. a.	20 %	1,54 %
	Zehn	1,23 % p. a.	20 %	1,48 %
	Flexibel	1,50 % p. a.	20 %	1,80 %

5. Verwaltung effektiver Stücke (USt-frei)

Leistung	Entgelt
Wertpapiererlag (inkl. gesetzl. USt)	0,15 % vom Kurswert (zzgl. gesetzl. USt)/Min. EUR 96,00 + fremde Spesen
Ausfolgung (inkl. gesetzl. USt)	0,15 % (zzgl. gesetzl. USt), Min. EUR 96,00 + fremde Spesen
Kuponinkasso	
In- und ausländische Werte (USt-frei)	5 %/Min. EUR 75,00 + fremde Spesen
In- und ausländische Werte, Papiere werden auf BTV Depot gelegt (USt-frei)	3 %/Min. EUR 75,00 + fremde Spesen
Inkasso getilgter Werte	
In- und ausländische Werte (USt-frei)	1 %/Min. EUR 75,00 + fremde Spesen
In Sammelurkunde verbriefte Stücke (USt-frei)	5 %/Min. EUR 75,00 + fremde Spesen

6. Wertpapier-Verrechnungskonten (USt-frei)

Leistung	Entgelt
Kontoführung in EUR pro Quartal	EUR 4,50
Kontoführung in Fremdwährung pro Quartal	EUR 6,20
Habenzinssatz	derzeit keine Habenverzinsung
Sollzinssatz	ab 6,625 % p. a.

7. Entgelte

Leistung	Entgelt
Verlassenschaftsentgelt pro Wertpapierdepot (inkl. einem Verrechnungskonto)	EUR 70,00 (USt-frei)
Kraftloserklärungsverfahren eines EKG-Bons (zzgl. Gerichtskosten bei Beantragung durch die BTV)	EUR 35,00 (USt-frei)
Ausbuchung von Wertpapieren pro Position (inkl. gesetzl. USt)	EUR 18,00